



Corso di Porta Nuova 20 (MI) - CAP 20121 / mim82@pec.it - www.turfmaster.it

**MIM82 S.R.L. Corso di Porta Nuova N. 20, 20121 MI -MAILAND (ITALIEN)**

### FAST GL

Revision 1

Überarbeitet am: 24.06.2015

Druckdatum: 02.01.2017

Seite 1/12

### SICHERHEITSDATENBLATT

#### ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

##### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname FAST GL

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung Düngemittel

Identifizierte Verwendung Industrie Person Konsum

Gewerbliche Verwendung als Düngemittel in landwirtschaftlichen Betrieben

##### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Vertrieb MIM82 S.R.L

Anschrift Corso di Porta Nuova, N. 20

PLZ und Land 20121 MI (ITALIEN)

Tel. +39. 335/365778

Telefax -

E-Mail von dem Fachreferenten und Verantwortlichen des Sicherheitsblatts

Michele Mortelliti: michele.mortelliti@gmail.com

## 1.4 Notrufnummer

Für notwendige und dringende Informationen rufen Sie bitte an: tel. +39. 335/365778

## **ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN**

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist nicht als gefährlich eingestuft gemäß der Verordnung 1272/2008 (CLP) (und deren Änderungen). Da das Produkt gefährliche Substanzen in einer ausreichenden Konzentration enthält, die in Abschnitt 3 aufgeführt werden müssen, ist ein Sicherheitsdatenblatt gemäß der Verordnung 1272/2008 (CLP) und nachfolgende Änderungen notwendig.

#### 2.1.1 Der Verordnung 1272/2008 (CLP) und deren Änderungen

Klassifikation und Gefahrenhinweise

#### 2.2 Kennzeichnungselemente:

Gefahrenpiktogramme

Gefahrenhinweise:

Sicherheitshinweise:

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Nicht anwendbar

## **ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ ANGABEN ZU BESTANDTEILEN**

### 3.1 Stoffe

Nicht anwendbar

### 3.2 Mischungen

Es enthält:

<b>Identifizierung</b>	<b>Konzentration %.</b>	<b>Verordnung 67/548/EU</b>	<b>Verordnung 1272/2008 (CLP)</b>
<b>HARNSTOFF</b>			
CAS. 57-13-6	45 - 47,5		
CE. 200-315-5			
INDEX. -			
<b>WASSER</b>			
CAS. 7732-18-5	28,5 - 30		
CE. 231-791-2			
INDEX. -			

## **TIERMEHL**

CAS. 3 - 5

CE. -

INDEX. -

## **PHOSPHORSÄURE**

CAS. 7664-38-2 1 - 1,5 CR34, Nota B Skin Corr. 1B H314, Nota B

CE. 231-633-2

INDEX. 015-011-00-6

<b>Identifizierung (CLP)</b>	<b>Konzentration %.</b>	<b>Verordnung 67/548/CEE</b>	<b>Verordnung 1272/2008</b>
----------------------------------	-------------------------	------------------------------	-----------------------------

## **HUMINSTOFF AUS LEONARDITEN**

CAS. 18 - 22

CE. -

INDEX. -

Note: Überdurchschnittlicher Wert von ausgeschlossenenem Range.

Man liest der komplette Text mit den Risikofaktoren (R) und Signal Wörtern (H) findet man im Abschnitt 16 von diesem Blatt.

T+ = Sehr giftig (T+), T = giftig (T), Xn = Schädlich (Xn), C = Ätzend (C), Xi = Reizende (Xi), O = Verbrennbar (O), E = Explosiv (E), F+ = Sehr entflammbar (F+), F = Entflammbar (F), N = Gefährlich für die Umwelt (N)

## **ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN**

### **4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Einatmen:

Sofort einen Arzt rufen. Betroffene an die frische Luft bringen, weit weg vom Unfallort. Wenn die Atmung aussetzt, Beatlungsmaßnahmen treffen. Geeignete Maßnahmen für die Rettungssanitäter treffen.

Augenkontakt:

Falls Kontaktlinsen vorhanden, diese sofort entfernen. Sofort mit viel Wasser mindestens 30/60 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Sofort einen Arzt verständigen.

Hautkontakt:

Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen. Sofort duschen. \_Danach suchen Sie bitte ärztliche Betreuung auf.

Verschlucken:

Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für Vergiftungsfälle verständigen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Für weitere Symptome und Wirkungen, lesen Sie bitte den Kapitel Nummer 11.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weitere Information.

## **ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG**

5.1 Löschmittel

Geeignet: Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum oder Trockenlöschmittel verwenden.

Ungeeignet: Keiner

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgase nicht einatmen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung/ Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Feuerwehrpersonal

Generelle Hinweise:

Die Behälter mit Wasserstrahlen abkühlen, um eine Zersetzung des Produkts und eine eventuelle Entstehung von gesundheitsschädlichen Substanzen zu vermeiden. Immer die vollständige Schutzkleidung für die Brandbekämpfung tragen. Das Löschwasser bitte sammeln und nicht ins Abwasser ableiten. Das Löschwasser und die Brandreste bitte nach geltenden Bestimmungen entsorgen.

Ausrüstung:

Kleidung für Feuerwehrleute: Atemschutzgerät mit Pressluft (EN 137), Feuerweherschutanzug (EN469) Schutzhandschuhe (EN 659) Schutzstiefel (HO A29 oder A30).

## **ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG**

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Alle Zündquellen entfernen. Persönliche Schutzausrüstung (aber auch die Schutzausrüstung im Abschnitt 8) verwenden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Das gilt für Werkzuständige und Notfallzuständige.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in Oberflächenwasser, Kanalisation und Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgelaufenes Produkt in geeigneten Auffangbehältern aufsaugen. Bitte die Kompatibilität des Auffanggefäßes vorher prüfen. Siehe Abschnitt 10.

Produkt aufsaugen. Zur Entsorgung im geeigneter Gefäß (Informationen zur Vereinbarkeit siehe Abschnitt 10). Absorbieren mit untätigem Material das übriges Produkt. Den Austrittsort ausreichend lüften.

Zur Lagerung in geeignete und verschlossene Behälter geben (Informationen zur Vereinbarkeit siehe Abschnitt 7). Für weitere Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung und Entsorgung siehe Abschnitt 8 und Abschnitt 13.

### **ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG**

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vor dem Gebrauch beachten Sie bitte die Anweisungen auf diesem Sicherheitsdatenblatt. Die Verbreitung des Produkts in der Umwelt vermeiden. Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Verschmutzte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten des Essbereichs entfernen.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Im Originalbehälter lagern. Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort und vor Sonnenstrahlen geschützt aufbewahren. Die Behälter von eventuell nicht kompatiblen Materialien (siehe Abschnitt 10) fernhalten.

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Nicht verfügbar.

### **ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN**

#### 8.1 Grenzwerte

Informationsschreiben

Italien            Gesetzesverordnung 9 April 2008, n.81.

Schweiz            Valeurs limites d'exposition aux postes de travail 2012.

OEL EU            Gesetzesverordnung 2009/161/UE; Gesetzesverordnung 2006/15; Gesetzesverordnung 2004/37; Gesetzesverordnung 2000/39.

TLV-ACGIH        ACGIH 2012

### **PHOSPHORSÄURE**

#### **Grenzwerte**

Typ	Land	TWA/8h		STEL/15min	
		mg/m <sup>3</sup>	ppm	mg/m <sup>3</sup>	ppm
OEL	EU	1		2	
TLV	I	1		2	
TLV	CH	1		2	
TLV-ACGIH		1		3	

Legende:

(C) = CEILING; INALAB = inhalierende Teil; RESPIR = einatmender Teil; TORAC = Brustkorbsteil

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Gute übliche Raumlüftung sollte zur Begrenzung der Exposition der Arbeiter gegenüber Luftschadstoffen ausreichen.

Handschutz:

Bitte benutzen sie die Schutzhandschuhen Kategorie III (gemäß EN 374) Angaben des Handschuhlieferanten in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit beachten. Auch die spezifischen, ortsbezüglichen Bedingungen, unter welchen das Produkt eingesetzt wird, in Betracht ziehen, wie Schnittgefahr, Abrieb und Kontaktdauer.

Haut- und Körperschutz:

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Schutzschuhe der Kategorie 1 tragen. (Gesetzesverordnung 89/686/CEE und gemäß EN ISO 20344). Nach Ablegen der Kleidung mit Wasser und Seife waschen.

Augenschutz:

Schutzbrille tragen (gemäß EN166).

Atemschutz:

Wenn die Grenzwerte (z.B. TLV-TWA) von einem oder mehreren Stoffen erreicht werden, wird das Tragen eines Atemschutzgeräts mit einem Partikelfilter Typ B (Schutzfaktor 1-2-3) gemäß der Europäischen Norm EN149FFP1 empfohlen. Sollten andere Gase, Flüssigkeiten oder Dämpfe vorhanden sein, sollten gemischte Filter eingesetzt werden.

Die Anwendung von Atemschutzmaßnahmen ist notwendig, wenn der Arbeiter auf Grund unzureichender technischer Gegebenheiten vor Ort dem Produkt über die angegebenen Grenzwerte hinaus ausgesetzt ist. Der Schutz der Atemmasken ist begrenzt. Sollte die Substanz geruchslos sein oder ihr olfaktorischer Grenzwert über der TLV-TWA liegen und im Falle eines Notfalls sollten Beatmungsgeräte mit Luftdruck und offenem Kreislauf verwendet werden (siehe EN 137) oder ein Gerät mit Außenluftzufuhr (EN 138) verwendet werden. Um ein geeignetes Gerät zum Atemschutz auszuwählen, beachten sie die Norm EN529.

Emissionen:

Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzugehen, dass sie den Umweltexposition Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen.

## **ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN**

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen Physikalischer Zustand: flüssig

Farbe: farblos

Geruch: typisch

Geruchsschwelle: Nicht bestimmt.

pH: Nicht bestimmt.

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht bestimmt.

Siedebeginn: Nicht bestimmt.

Siedebereich: Nicht bestimmt

Flammpunkt: Nicht anwendbar

Verdunstungsrate: Nicht bestimmt

Entzündbarkeit (Feststoff, Gas): Nicht bestimmt.

Obere Entflammbarkeit: Nicht bestimmt.

Untere Entflammbarkeit: Nicht bestimmt.

Explosionsgrenzen:

Unterer Wert: Nicht bestimmt

Oberer Wert: Nicht bestimmt

Dampfdruck: Nicht bestimmt

Dampfdichte: Nicht bestimmt

Relative Dichte: Nicht bestimmt.

Schüttdichte: Nicht bestimmt.

Dichte: Nicht bestimmt.

Wasserlöslichkeit: Nicht bestimmt.

Oktanol-/Wasser Verteilungskoeffizient: Nicht bestimmt

Selbstentzündungstemperatur: Nicht bestimmt

Aufschlussstemperatur: Nicht bestimmt.

Viskosität:

Dynamisch: Nicht bestimmt

Kinematisch: Nicht bestimmt

Explosionseigenschaften: Nicht bestimmt.

Oxidationseigenschaften: Nicht bestimmt.

9.2 Sonstige Angaben.

VOC (Verordnung 1999/13/EU): 0

VOC (flüchtiger Kohlenstoff): 0

## **ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT**

10.1 Reaktivität: Für dieses Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine speziellen Daten bezüglich der Reaktivität vor.

PHOSPHORSÄURE: Es zersetzt sich bei Temperaturen ab 200°C.

HARNSTOFF: Wenn es den Schmelzpunkt (133°C) erreicht, es zersetzt sich.

#### 10.2 Chemische Stabilität:

Das Produkt ist stabil beim normalem Gebrauch und Lagerung.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Unter normalen Lagerbedingungen und bei normalem Gebrauch treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

Phosphorsäure: Natriummethankontakt vermeiden. Gefährlicher Reaktionen mit Alkalien und Bornatriumhydrid.

Harnstoff: Von Calciumhypochlorit, Chlor, Natriumhypochlorit, Natriumnitrat und Phosphorpentachlorid schützen. Gefährlicher Reaktionen mit Alkalien, Chromylchlorid, Galliumperchlorat, Natriumperchlorat, Oxydationsmittel und Titan-tetrachlorid.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Die normalen Hinweise für Chemikalien folgen.

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Phosphorsäure: Metalle, starke Alkalien, Aldehyde, Salzsäure und Peroxide,

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Phosphorsäure: Phosphoroxid

Harnstoff: Biuret, Ammoniak, Stickoxid, Trichlorisocyanursäure

### **ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN**

Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren für die Gesundheit bekannt. Die normalen Hygiene Hinweise in landwirtschaftlichen Bereich folgen. Reizungen bei Augen-und Hautkontakt in/bei sehr empfindlichen Personen möglich.

#### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Phosphorsäure

LD50 (Mund) 1530 mg/kg Rat

LD50 (Haut) 2740 mg/kg Rabbit

LC50 (Inhalieren) > 0,85 mg/l/1h Rat

Harnstoff

LD50 (Mund) 8200 mg/kg Rat

LD50 (Haut) 8200 mg/kg Rat

### **ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN**

Bitte zerstreuen Sie FAST GL nicht in der Umwelt. Falls es in Oberflächenwasser, Kanalisation und Grundwasser oder im Grund gelangen wird, die Fachbehörde anrufen.



### 12.1 Toxizität

Nicht bestimmt

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht bestimmt

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht bestimmt

### 12.4 Mobilität im Boden

Nicht bestimmt

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

FAST GL enthält nur 0,1% von PBT und vPvB-Beurteilung

### 12.6 Andere schädliche

Nicht bestimmt

## **ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**

### 13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Wenn möglich, wiederverwenden. Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen.

Überschüsse und nicht zum Recyclen geeignete Produkte über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen.

Verunreinigte Verpackungen:

Die Entsorgung dieses Produkts muss jederzeit unter Einhaltung der Umweltschutzanforderungen und Abfallbeseitigungsgesetze sowie den Anforderungen der örtlichen Behörden erfolgen.

## **ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT**

Das Produkt wird nach den geltenden Bestimmungen zum Transport auf der Straße (A.D.R.), dem Schienenverkehr (RID), übers Meer (IMDG Code) und Luftweg (IATA) als nicht gefährlich eingestuft.

## **ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN**

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Richtlinie

Keiner

Stoffe in Candidate List (art. 59 REACH)

Keiner

EG Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Anhang XVII - Beschränkung der Herstellung des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Mischungen und Erzeugnisse

Keiner

EG Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) – Anhang IV - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

Keiner

EU-Bestimmungen über die Stoffe für Export geeignet und mitgeteilt (Reg. (CE) 649/2012):

Keiner

EG Rotterdam Verordnung

Keiner

EG Stockholm Verordnung

Keiner

Gesundheitskontrolle

Keiner.

15. 2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Ein Stoffsicherheitsbericht ist nicht erforderlich.

**ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN**

H13 Augen-und-Haut-Kontakt vermeiden. Das Produkt verursacht sehr schädliche Verbrennungen und kann zu Ablösungen der Netzhaut führen.

Wortlaut der unter Abschnitt 2 und 3 aufgeführten Gefahrenhinweise

R34 Das Produkt verursacht schädliche Verbrennungen und kann zu Schädigungen des Bindegewebes führen.

Legende

ADR=Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

CAS NUMBER= CAS-Nummer.

CE50= Konzentration, bei der bei 50 % der Bevölkerung ein Effekt festgestellt worden ist.

CE NUMBER= EG-Nummern nach Europäischem Chemikalienrechts.

CLP =Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (EG) Nr. 1272/2008.

DNEL = Expositionsgrenzwert.

EmS=Emergency Schedule.

GHS= Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.

IATA DGR=IATA Gefahrguttransportvorschriften für die Luftfracht.

IC50= Mittlere inhibitorische Konzentration.

IMDG=Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr.

IMO=International Maritime Organization.

INDEX NUMBER=EG-Index-Nummer: Identifizierungscode für Gefahrenstoffe.

LC50= Letale Konzentration.

LD50= Letale Dosis.

OEL= EU-Arbeitsplatzgrenzwert.

PBT= Persistent, bioakkumulativ und toxisch nach REACH.

PEC= prognostizierte Umweltkonzentration (Predicted Environmental Concentration).

PEL= prognostizierter Expositionspegel.

PNEC= Prognostizierte wirkungslose Konzentration.

REACH= Verordnung EG Nr. 1907/2006 (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe).

RID=Internationale Regelung für den Transport gefährlicher Güter im Schienenverkehr.

TLV= amerikanischer Grenzwert, entspricht dem Arbeitsplatzgrenzwert (AGW).

TLV CEILING= Empfehlung für den maximal zulässigen Grenzwert, der während einer Arbeitsschicht nicht überschritten werden darf.

TWA STEL= Zulässige kurzzeitige Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwerts.

TWA= zeitgewichteter Mittelwert für die durchschnittliche Exposition.

VOC= Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC GEHALT).

vPvB=Sehr persistent und sehr bioakkumulativ.

WGK= Deutsche Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (Deutschland).

EN=Europäische Norm.

EU=Europäische Union.

EG-Nr. Europäische Gemeinschaftsnummer.

UN Vereinte Nationen.

IBC Intermediate Bulk Container.

MARPOL: International Convention for the prevention of marine pollution from ships: Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe.

#### BIBLIOGRAPHIE:

1. EU Verordnung 1999/45/CE und deren Änderungen
2. EU Verordnung 67/548/CEE und deren Änderungen und Verbesserung
3. EU Bestimmungen 1907/2006 (REACH)
4. EU Bestimmungen 1272/2008 (CLP)
5. EU Bestimmungen 790/2009 (I Atp. CLP)
6. EU Bestimmungen 453/2010
7. EU Bestimmungen 286/2011 (II Atp. CLP)

8. EU Bestimmungen 618/2012 (III Atp. CLP)
9. The Merck Index. Ed. 10
10. Handling Chemical Safety
11. Niosh - Registry of Toxic Effects of Chemical Substances
12. INRS - Fiche Toxicologique
13. Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
14. N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7 Ed., 1989
15. Webseite Agentur ECHA

Hinweise für den Leser.

Die Informationen in diesem Dokument basieren auf aktuellen uns verfügbaren Informationen. Dieses Produkt verwendende Personen müssen die Richtigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben selbst überprüfen. Die Angaben in diesem Dokument geben keine Auskunft über eine spezifische Beschaffenheit dieses Produkts. Da der Gebrauch dieses Produkts nicht unserer direkten Kontrolle unterliegt, ist vom Verbraucher sicherzustellen, dass der Gebrauch unter eigener Verantwortung und nach den geltenden Gesetzen und Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen geschieht. Es wird keine Haftung für den unsachgemäßen Gebrauch übernommen. Auch Fachpersonal ist über den korrekten Umgang mit chemischen Produkten zu informieren.